setz erlassen, nach welchem sämtliche Gemeinden verpflichtet wurden, Krankenkassen zu errichten, denen die in der Gemeinde wohnenden Aufenthalter beizutreten verpflichtet waren. Diese Aufenthalterkrankenkassen hatten für vollständige Krankenpflege nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzukommen. Befreiungen vom Beitritt in diese Kassen sollten nur zulässig sein, wenn die betreffenden Aufenthalter bereits in einer leistungsfähigen Krankenkasse versichert waren, die nicht geringere Leistungen gewährte als die Aufenthalterkrankenkasse. Der Kanton St.Gallen darf sich somit mit gleichem Rechte zu den »Gründern und Förderern des Krankenversicherungswesens» zählen, als dies die Petenten in ihrer Eingabe für sich in Anspruch nehmen, zumal eine Großzahl der Kassaverbände, die die Eingabe unterzeichnet haben, in jener Zeit noch gar nicht existierten. Auch was die Zahl der Kassamitglieder anbetrifft, hätten die bisherigen Aufenthalterkrankenkassen in ihrer Gesamtheit mit manchem dieser Kassaverbände wohl konkurrieren können.

Wenn nun in Art.2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung gesagt ist, daß die Kantone ermächtigt seien, öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen, so konnte dies naturgemäß nicht den Sinn haben, daß nur die privaten Krankenkassen zu berücksichtigen seien, auf die bereits seit Jahrzehnten bestehenden öffentlichen Kassen aber keine Rücksicht zu nehmen sei, mit andern Worten, daß jenen der Mitgliederbestand zu garantieren, diesen, den öffentlichen Kassen, aber gar kein Schutz zu gewähren sei. Der erwähnte Entscheid des schweizerischen Bundesrates vom 14. Mai 1914 steht somit in vollständiger Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorschriften.

Der kantonale Gesetzgeber hat aber die ihm nach Art.2, lit.b, des zitierten Bundesgesetzes und des erwähnten Entscheides des schweizerischen Bundesrates eingeräumte Kompetenz, die Aufenthalter den Gemeindekrankenkassen als Mitglieder zu sichern, nicht einmal voll ausgenützt und ist den privaten Krankenkassen in der Weise entgegengekommen, daß er sie an der Krankenversicherung der Aufenthalter teilnehmen lässt, sofern sie nicht bloß Krankengeld, sondern auch Krankenpflege gewähren und sofern deren Leistungen